

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 08.05.2023

Antrag 63 vom 27.03.2023

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

in Ihrem Antrag vom 27.03.2023, fordern Sie:

„Allen Betroffenen, die mit Behinderung leben und bei der Sozialverwaltung des Bezirks rechtmäßig Leistungen beziehen, werden Kosten für Haftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen erstattet.“

Nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO erledigt der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Bei laufenden Angelegenheiten handelt es sich um alltägliche Geschäfte, die beim Bezirk in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr anfallen bzw. mit gewisser Häufigkeit wiederkehren und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (alltägliche Routinearbeit). Es handelt sich um Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Mit dem Antrag wird die grundsätzliche Erstattung von Beiträgen für Haftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen begehrt. Der Antrag zielt auf eine pauschale Übernahme dieser Kosten. Betroffen sind hier Bedarfe und Fragen zur Einkommensanrechnung bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Dies stellt als alltägliches Geschäft eine laufende Angelegenheit dar, die

weder eine erhebliche Verpflichtung erwarten lässt noch eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Verwaltung prüft und entscheidet in eigener Zuständigkeit – unter Berücksichtigung der Vorgaben und Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die im Zuge der Bundesauftragsverwaltung ergehen – über Bedarfe und die Möglichkeit, welche Leistungen vom Einkommen abgesetzt werden können.

Es handelt sich damit um eine Angelegenheit, die ich nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO als Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit im Rahmen eines Antwortschreibens erledige.

Eine Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschuss besteht nach § 9 Abs. 2 GeschO nur für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferversorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ist in diesen Angelegenheiten nicht gegeben.

Daher nehme ich zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten in der Begründung wie folgt Stellung:

Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, die wir im Rahmen der sog. Bundeauftragsverwaltung bearbeiten, kommt eine Übernahme von den genannten Versicherungsbeiträgen lediglich im Rahmen der Bedarfsprüfung oder im Rahmen der Absetzung von vorhandenem Einkommen in Betracht,

1. Übernahme der Beiträge als Bedarf:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es gemäß § 1 SGB XII, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht und gegenwärtige Notlagen zu überwinden hilft.

Es geht im Zusammenhang mit den im Antrag genannten Versicherungen aber nicht darum, eine gegenwärtige Notlage zu überwinden, sondern darum, z.B. das Risiko in der Zukunft abzufangen.

2. Absetzung vom vorhandenen Einkommen:

Der Beitrag zu verschiedenen Versicherungen kann vom einzusetzenden Einkommen nach § 82 Abs. 2 SGB XII abgesetzt werden.

Hierbei können jedoch nicht alle Versicherungen berücksichtigt werden. Beachtlich sind nur Versicherungen, soweit deren Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

a) Für die private Haftpflichtversicherung ist eine Absetzbarkeit im Rahmen des § 82 SGB XII immer gegeben. Dies sehen die Sozialhilferichtlinien für Bayern unter Ziffer 82.06 Absatz 2 vor. Gleiches gilt für eine Hausratversicherung, soweit ein eigener Hausstand besteht. Einkommensabsetzungen nach § 82 Absatz 2 SGB XII setzen aber voraus, dass ein Einkommen zumindest in Höhe der Versicherungsbeiträge vorliegt.

b) Bezogen auf die Übernahme der Beiträge zur Rechtsschutzversicherung besteht für bedürftige Personen die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe (BSG vom 19.09.2009 – B 8 SO 13/08/).

Sie haben mit diesem Schreiben die beantragten Informationen und Daten erhalten und der Antrag ist hiermit erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer